

Artenschutzfachlicher Kartierbericht und Potentialanalyse

Bebauungsplan Nr. 70 Gymnasium Oedenstockacher Straße

BRUTVÖGEL:

Untersuchungsgebiet und Methode:

Das Untersuchungsgebiet umfasste den Geltungsbereich des Bebauungsplans sowie direkt angrenzende Bereiche, um Randeffekte des Vorhabens mit abdecken zu können. Dabei wurde im Norden des Bebauungsplans ein Puffer von 100 m für Feldvögel abgedeckt, im bebauten Bereich und im Wald 50 m.



Abb.2: Überblick über das Gebiet des Bebauungsplanes 70 von Nordosten im März 2022



Abb.3: Überblick über das Gebiet des Bebauungsplanes 70 von Nordwesten im Juni 2022



Abb. 4/5: Waldsaum am Südrand des Bebauungsplanes 70 im Mai 2022

Die Kartierung der potentiell im Vorhabensgebiet vorkommenden Vogelarten wurde nach dem üblichen methodischen Standard (Südbeck et al. 2005) durchgeführt. Die Auswahl der zu erfassenden Arten erfolgte nach der Liste des saP-relevanten Arten des LfU, zur Erfassung potentiell vorkommender Arten sind nach Südbeck et al. (2005) fünf Kartierdurchgänge von März bis Juni notwendig.

Tab 1: Begangstermine und Wetterbedingungen

Datum	Wetter	Zielarten
20.03.2022	0/8, -1°C bis 3 °C, Wind 1B aus O	Feldlerche, Goldammer, Spechte
30.03.2022	8/8, 8 °C bis 20°C, Wind 1B aus W	Feldlerche, Goldammer, Spechte
05.05.2022	4/8, 18°C, Wind 2B aus NO	Alle
05.06.2022	5/8, 22-24°C, Wind 1B aus O	Alle
27.06.2022	0/8, 19-21°C, Wind 1-2B aus SW	Alle

Ergebnisse und Bestand:

Folgende Vogelarten wurden während der Kartierungen im und direkt angrenzend an das Planungsgebiet festgestellt:

Tab. 2 Liste der im UG kartierten Vogelarten mit Status (folgende Seiten)

Datengrundlage: Eigene Bestandsaufnahmen. Status: N = Nahrungsgast, R = Rastvogel, mb = möglicherweise brütend, wb = wahrscheinlich brütend, sb = sicher brütend. RL BY = Rote Liste Bayern (RUDOLPH et al. 2016), RL D = Rote Liste Deutschland (RYSILAVY et al. 2021), 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, V = Vorwarnliste, n.g. = nicht gefährdet. BG: streng bzw. besonders geschützt nach BNatSchG: b = besonders geschützte Art, s = streng geschützte Art. VSR: Status nach Vogelschutzrichtlinie 2009/147. **Fett:** für saP relevante Arten

Wiss. Name	Deutscher Name	Status	RL BY	RL D	BG	VSR
<i>Turdus merula</i>	Amsel	wB	n.g.	n.g.	b	Art. 1
<i>Motacilla alba</i>	Bachstelze	mB	n.g.	n.g.	b	Art. 1
<i>Parus caeruleus</i>	Blaumeise	wB	n.g.	n.g.	b	Art. 1
<i>Fringilla coelebs</i>	Buchfink	wB	n.g.	n.g.	b	Art. 1
<i>Dendrocopos major</i>	Buntspecht	wB	n.g.	n.g.	b	Art. 1
<i>Garrulus glandarius</i>	Eichelhäher	wB	n.g.	n.g.	b	Art. 1
<i>Alauda arvensis</i>	Feldlerche	wB	3	3	b	Art. 1
<i>Phylloscopus trochilus</i>	Fitis	wB	n.g.	n.g.	b	Art. 1
<i>Pyrrhula pyrrhula</i>	Gimpel	wB	n.g.	n.g.	b	Art. 1
<i>Emberiza citrinella</i>	Goldammer	wB	n.g.	n.g.	b	Art. 1
<i>Muscicapa striata</i>	Grauschnäpper	wB	n.g.	V	b	Art. 1
<i>Carduelis chloris</i>	Grünfink	wB	n.g.	n.g.	b	Art. 1
<i>Phoenicurus ochruros</i>	Hausrotschwanz	wB	n.g.	n.g.	b	Art. 1
<i>Passer domesticus</i>	Hausperling	wB	V	n.g.	b	Art. 1
<i>Prunella modularis</i>	Heckenbraunelle	wB	n.g.	n.g.	b	Art. 1
<i>Coccothraustes coccothraustes</i>	Kernbeißer	mB	n.g.	n.g.	b	Art. 1
<i>Parus major</i>	Kohlmeise	wB	n.g.	n.g.	b	Art. 1

Wiss. Name	Deutscher Name	Status	RL BY	RL D	BG	VSR
<i>Sylvia atricapilla</i>	Mönchsgrasmücke	wB	n.g.	n.g.	b	Art. 1
<i>Corvus corone</i>	Rabenkrähe	wB	n.g.	n.g.	b	Art. 1
<i>Columba palumbus</i>	Ringeltaube	wB	n.g.	n.g.	b	Art. 1
<i>Erithacus rubecula</i>	Rotkehlchen	wB	n.g.	n.g.	b	Art. 1
<i>Turdus philomelos</i>	Singdrossel	wB	n.g.	n.g.	b	Art. 1
<i>Parus montanus</i>	Weidenmeise	mB	n.g.	n.g.	b	Art. 1
<i>Regulus regulus</i>	Wintergoldhähnchen	wB	n.g.	n.g.	b	Art. 1
<i>Troglodytes troglodytes</i>	Zaunkönig	wB	n.g.	n.g.	b	Art. 1
<i>Phylloscopus collybita</i>	Zilpzalp	wB	n.g.	n.g.	b	Art. 1

Im direkten Geltungsbereich des Bebauungsplans kommen nur wenige Brutvogelarten vor: die Feldlerche brütet in der Fläche und für die Goldammer liegen dort essentielle Nahrungsgebiete. Für die anderen Arten sind allenfalls indirekte Effekte zu berücksichtigen (z.B. eine Erhöhung der Störungsfrequenz).

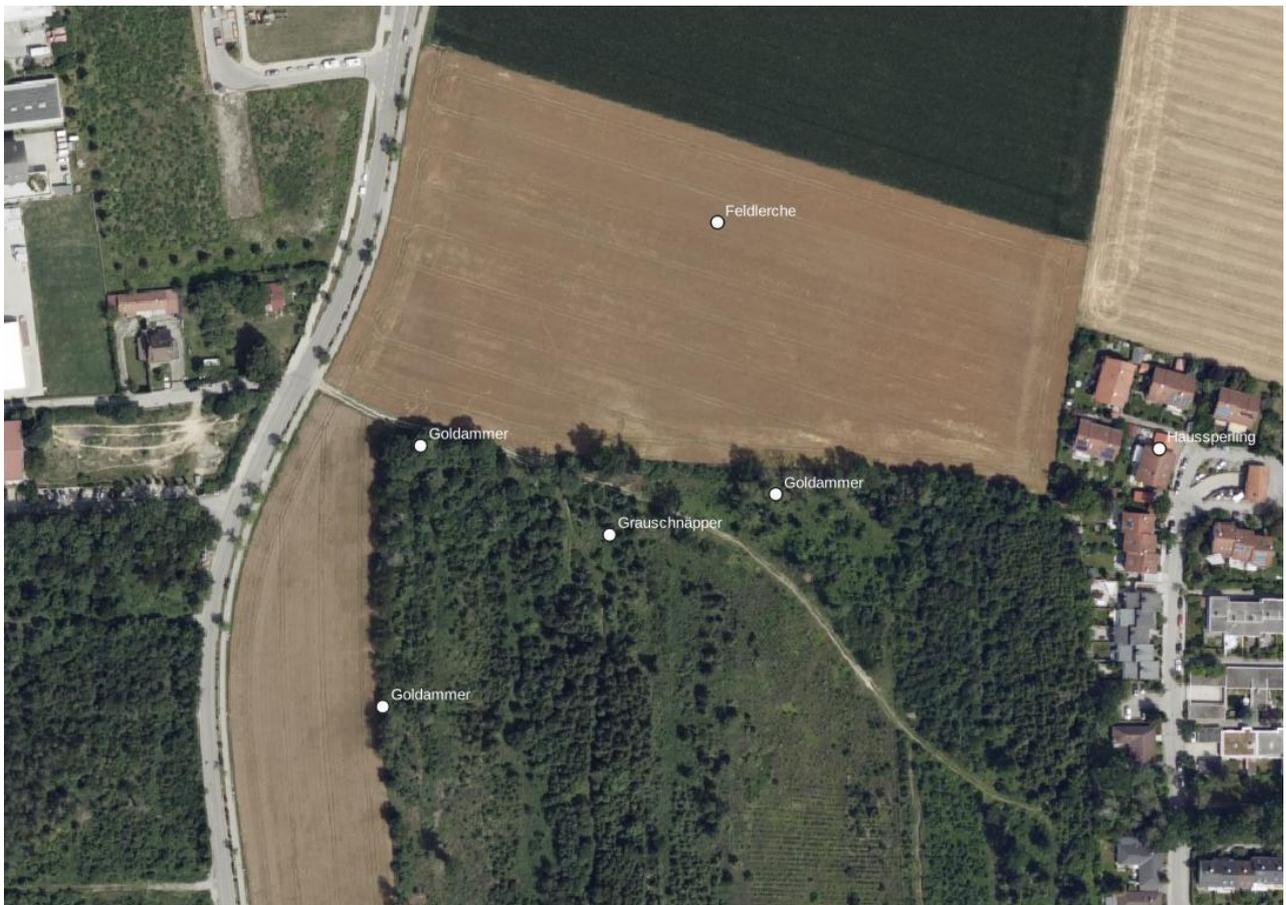


Abb. 1: Übersicht über die Revierzentren saP-relevanter Vogelarten im Umgriff des Bebauungsplans 70/ Gymnasium Odenstockacher Straße

Unter den festgestellten Arten befinden sich folgende saP-relevante Vogelarten, die im Folgenden genauer beschrieben werden:

Feldlerche *Alauda arvensis*

Ein Revierpaar im Bereich des Bebauungsplans. Das Revierpaar siedelte zur Zeit der Erstbrut im Bereich des Bebauungsplanes. Nach dichtem Aufwuchs des Getreides wurde das Gebiet zur Zweitbrut im Laufe des Mai verlassen und es wurde nördlich der Münchner Straße ein revierhaltendes Feldlerchenmännchen verhört. Als ursprünglicher Steppenvogel hält die Feldlerche zu Wäldern, Bebauung und vertikalen Strukturen Mindestabstände ein, die in der Regel bei 80- 100m liegen. Das wurde auch im aktuellen Fall bestätigt, das Revierpaar hielt zum südlichen Waldrand hin typischerweise einen Abstand von über 80m ein. Legt man diesen Mindestabstand nach einer Bebauung zugrunde, ist aufgrund dieser Meidungsdistanzen auch der nördlich anschließende Acker (Flurstück 291) als Lebensraum für die Feldlerche ungeeignet, eine Revierverlagerung in nicht genutzte angrenzende Bereiche nicht möglich und es ist folglich vom Verlust eines Brutpaares der Feldlerche auszugehen.

Goldammer *Emberiza citrinella*

Zwei Revierpaare entlang der Grenze des Bebauungsplans zum angrenzenden Waldstück. Ein weiteres Revier südlich angrenzend. Goldammer besiedeln Halboffenland, d.h. sie benötigen Gehölze in Acker- oder Wiesenlandschaften. Auch Waldränder werden bei struktureller Eignung besiedelt. Die Nahrungssuche findet meist am Boden zwischen lückiger Vegetation statt, so dass die bestehenden Ackerflächen eine essentielle Funktion für die im Untersuchungsgebiet siedelnden Goldammern darstellen. Auch wenn in die Saumstrukturen des Waldrands nicht eingegriffen wird, gehen durch die geplante Bebauung essentielle Nahrungsflächen verloren. Zudem führt die Nutzungsänderung mit starker menschlicher Frequentierung des Gebietes zu erheblichen Störungen, so dass durch das Vorhaben vom Verlust zweier Goldammerreviere auszugehen ist.

Grauschnäpper *Muscicapa striata*

Ein Revier im südlich angrenzenden Waldstück. Grauschnäpper bewohnen reich strukturierte Lichtwaldbereiche und nutzen überwiegend den Kronenraum als Lebensraum. Da keine Eingriffe in den Waldbereich geplant sind und die Art nicht als störungsempfindlich gilt, ist keine Betroffenheit durch das Vorhaben anzunehmen.

Hausperling *Passer domesticus*

Die Art brütet im angrenzenden Siedlungsbereich in geringer Dichte, z.B. in der Lärchenstraße. Im Bereich des Bebauungsplanes kommt die Art nicht vor und nutzt diesen auch nicht als wichtigen Nahrungsraum. Aufgrund seiner Ökologie als enger Kulturfolger des Menschen und seiner Nutzung des Siedlungsraumes als Lebensraum sind aufgrund des Bauvorhabens auch keine negativen Auswirkungen auf die lokale Population zu erwarten.

WEITERE ARTENGRUPPEN:

Das Vorkommen weiterer saP-relevanten Arten aus den Gruppen wurde nicht spezifisch erfasst, sondern im Zuge der Brutvogelkartierungen im Sinne einer Potentialanalyse miterfasst.

KRIECHTIERE:

Zauneidechse *Lacerta agilis*

Das Untersuchungsgebiet weist an seiner Südgrenze einen nordexponierten Waldrand mit kleinflächigen Saumstrukturen, vergrastem lichten Waldsaumstrukturen auf. Insgesamt ist die Vegetationsdichte für die Art als sehr hoch einzustufen und weist nur wenige und sehr kleinräumige,

sich erwärmende und sonnenexponierte Stellen auf. Als Dauerlebensraumraum der Zauneidechse weisen die vorhandenen Strukturen, v.a. aufgrund der Nordexposition nur eine geringe Eignung für die Art auf. Um ein potentiell Vorkommen der Zauneidechse einschätzen zu können, wurden dennoch während der Kartierarbeiten bei drei Begehungen potentiell geeignete Strukturen bei günstigen Wetterbedingungen am Waldrand gezielt nach Zauneidechsen abgesucht. Dabei wurden keine Eidechsen nachgewiesen und auch keine Verdachtsfälle erbracht. Auch eine Kontrolle des Nord-Süd-verlaufenden, westexponierten Waldrandes parallel zur Oedenstockacher Straße erbrachte keine Hinweise. Daher ist mit großer Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass am Rande des Bebauungsplans am Waldrand keine geeigneten Dauerlebensräume für die Zauneidechse vorhanden sind.

SÄUGETIERE:

Haselmaus *Muscardinus avellanarius*

Vorkommen der Haselmaus im arten- und strukturreichen Waldsaum und in den halboffenen, lichten Waldbereichen mit Naturverjüngung außerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes 70 sind möglich. Gezielte Kontrollen fanden nicht statt. Da in diesen Bereichen keine Nutzungsänderung erfolgen soll und eine Erhöhung der Begangsfrequenzen auf bestehenden Waldwegen diese nachtaktive Art wenig stören dürfte, ist eine Beeinträchtigung potentieller Bestände nicht sehr wahrscheinlich und entsprechend ist die Haselmaus durch die Art der Nutzungsänderung §44 Abs. 1 Nr 3. und 1 i.V. mit Abs 5 BNatSchG nicht als gefährdet im Sinne der Störungsverbote anzusehen.

Fledermäuse Chiroptera

Die Nutzung des Waldsaumes und angrenzender lichter Waldstrukturen durch verschiedene Fledermausarten als Nahrungshabitate ist möglich und in geringer Nutzungsdichte zu erwarten. Durch die geplante Bebauung sind weder für Fortpflanzungs- noch Ruhestätten Beeinträchtigungen zu erwarten, es liegen auch keine Flugkorridore im Bereich des Bebauungsplans. Durch Laubbaumpflanzungen im Bereich des Bebauungsplanes ist mittelfristig eine Erweiterung des vorhandenen Nahrungshabitats zu erwarten.

Vorkommen saP-relevanter Arten der Artengruppen **Lurche, Weichtiere, Libellen, Käfer** oder **Schmetterlinge** sind aufgrund der Lebensraumausstattung (intensiv genutzte Ackerfläche, nordexponierter Waldrand, Fehlen von Gewässern) nicht zu erwarten.

Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH- Richtlinie wurden nicht festgestellt und sind nicht zu erwarten.

Betroffenheit und Artenschutzmaßnahmen:

Prognose der Schädigungsverbote nach §44 Abs. 1 Nr 3. Und 1 i.V. mit Abs 5 BNatSchG

Eine Konfliktanalyse der im Bebauungsplan vorgesehenen Maßnahmen mit den Lebensraumansprüchen der betroffenen saP-relevanten Arten zeigt potentielle Beeinträchtigungen auf. Es müssen durch die Planung Verluste von besiedelten Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Zuge der Zerstörung von Lebensstätten angenommen werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen und Ausgleichsmaßnahmen:

Vermeidungs-, Minimierungs- und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF- Maßnahmen) können geeignet sein, Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 abzumildern.

Da Vermeidungsmaßnahmen im vorgesehenen Bebauungsplan keine ausreichend kompensatorische Wirkung entfalten können, müssen in direkten räumlichen und zeitlichen Zusammenhang Aufwertungsmaßnahmen von Flächen stattfinden und so durch eine Schaffung zusätzlicher Lebensräume ein Verlust kompensiert werden.

Feldlerche: Der Lebensraumverlust eines Brutpaares ist durch CEF- Maßnahmen auszugleichen. Durch Nutzungsextensivierung von Intensiväckern und Anlage von Ackerbrachen werden für die Feldlerche günstige Ackerkulturen geschaffen. Punktuell ist zusätzlich die Anlage von Lerchenfenstern möglich.

Bei Ausgleichsmaßnahmen für die Feldlerche sind Anforderungen an den Maßnahmenstandort zu stellen, um wirksam zu werden:

- Offene Landschaft mit überwiegend freiem Horizont, d. h. nur wenige oder besser keine Gehölze / Vertikalstrukturen vorhanden: Abstand zu Vertikalstrukturen > 50 m (Einzelbäume), > 100 m (Baumreihen, Feldgehölze 1-3 ha) und 160 m (geschlossene Gehölzkulisse). Mindestabstände von 100 m zu Hochspannungsfreileitungen.
- Ausreichender Abstand des Maßnahmenfläche zu potenziellen Stör- und Gefahrenquellen.
- Lage von streifenförmigen Maßnahmen nicht entlang von frequentierten (Feld-) Wegen.

Geeignete Ausgleichsmaßnahmen stellen z.B. dar (nach Empfehlungen des Landes Nordrhein-Westfalen

<https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/voegel/massn/103035>):

- Anlage von Ackerstreifen oder Parzellen durch Selbstbegrünung – Ackerbrache
- Bei Anlage von Ackerstreifen oder –flächen durch dünne Einsaat besteht die Gefahr einer zu dichten Vegetationsdecke im Verlauf der Brutzeit.
- Maßnahmen zu Blühstreifen und Brachen sollen nur in Kombination mit der Anlage offener Bodenstellen durchgeführt werden.
- Größe der Ausgleichsfläche bei Funktionsverlust des Reviers mind. im Umfang der lokal ausgeprägten Reviergröße und mind. 1 ha. Bei streifenförmiger Anlage Breite der Streifen > 6 m; idealerweise > 10 m.
- Abweichungen sind in begründeten Fällen bzw. unter günstigen Rahmenbedingungen möglich. In rheinischen Bördelandschaften war bei paralleler Anlage mehrerer 10-12 m breiter Streifen aus Sommer- und Wintergetreide, Luzerne und Brache eine Flächengröße von 0,5 ha / zusätzliches Revier ausreichend. Vergleichbare Angaben finden sich für Hessen.
- Punktuelle Maßnahmen (Lerchenfenster), nur in Kombination mit einer anderen Maßnahme: Anlage von kleinen, nicht eingesäten Lücken im Getreide. Pro Hektar mind. 3 Lerchenfenster

mit jeweils ca. 20 qm; max. 10 Fenster / ha. Anlage durch Aussetzen / Anheben der Sämaschine, eine Anlage der Fenster durch Herbizideinsatz ist unzulässig. > 25 m Abstand zum Feldrand, > 50 m zu Gehölzen, Gebäuden etc. Anlage idealerweise in Schlägen ab 5 ha Größe. Die Fenster werden nach der Aussaat normal wie der Rest des Schlages bewirtschaftet

- Die o. g. Kulturen müssen jährlich gepflegt bzw. angelegt werden. Eine Rotation der Maßnahmen auf verschiedenen Flächen ist dabei möglich.
- Keine Mahd der Flächen innerhalb der Brutzeit der Feldlerche (April bis August).

Goldammer: Der Verlust von Lebensraum für zwei Brutpaare ist durch CEF- Maßnahmen auszugleichen. Notwendige Ausgleichsmaßnahmen bestehen insbesondere in der Verbesserung bestehenden Lebensraums und der Schaffung neuen Lebensraums. Im räumlichen Umfeld der Planung bestehen wahrscheinlich bereits lokale Populationen, so dass die Ausgleichsmaßnahmen Sorge dafür tragen müssen, auch Lebensraum für zusätzliche Brutpaare in den vorgesehenen Ausgleichsflächen zu schaffen.

Besonders geeignete Maßnahmen hierfür bestehen in der Neupflanzung von strukturreichen, mehrstufigen Hecken im Agrarland. Vorrangig zu verwenden sind folgende Straucharten: *Crataegus monogyna* (Eingriffeliger Weißdorn), *Euonymus europaeus* (Gewöhnliches Pfaffenhütchen), *Ligustrum vulgare* (Gewöhnlicher Liguster), *Lonicera xylosteum* (Rote Heckenkirsche), *Prunus spinosa* (Schlehe), *Rosa canina* agg. (Hundsrose), *Sambucus nigra* (Schwarzer Holunder), *Viburnum opulus* (Gemeiner Schneeball). Eine Breite der Hecke von 4-5 m ist geeignet.

Zudem kann durch die gezielte Schaffung von mehrstufigen, breiten Waldsäumen mit femelartigen Auslichtungen am Rande des Waldstücks und vorgelagerten Brachesteifen die Habitatqualität so verbessert werden, dass über den lokalen Bestand hinaus die Ansiedlung weiterer Brutpaare ermöglicht wird. Die durchschnittliche Reviergröße der Goldammer beträgt in Deutschland ca. 0,3- 0,5 ha.

Prognose des Störungsverbots nach §44 Abs 1 Nr 2. i.V. mit Abs 5 BNatSchG

Erhebliche Störungen der betroffenen Brutvögel sind durch die zu erwartende Frequenzerhöhung menschlicher Störungen im direkten Umfeld des geplanten Gymnasiumneubaus anzunehmen. Dies betrifft insbesondere die beiden Brutpaare der **Goldammer**, die aktuell am Waldrand siedeln und für die aufgrund des Verlustes von essentiellen Nahrungsflächen sowie durch hochfrequente menschliche Störungen ein kompletter Lebensraumverlust anzunehmen ist. Ausgleichsmaßnahmen siehe: Prognose der Schädigungsverbote nach §44 Abs. 1 Nr 3. Und 1 i.V. mit Abs 5 BNatSchG.

Eine Habitatverschlechterung des potentiellen Nahrungsgebietes für Fledermäuse und die Haselmaus kann vermieden werden durch eine **fledermaus- und insektenfreundliche Außenbeleuchtung**. Dazu sind Lichtquellen zu vermeiden, die Licht mit Wellenlängen unter 540nm und mit einer korrelierten Farbtemperatur (CCT) >2700 Kelvin (kaltweiß) emittieren. Die Lichtquellen sind nach unten zu richten und Leuchtquellen mit starker Streuung sind zu vermeiden. Die Beleuchtung (räumliche Ausleuchtung, Dauer und Gesamtzahl der Lichtquellen) sollten auf das unbedingt notwendige Maß reduziert werden. Eine Beleuchtung des Waldrandes ist unbedingt zu vermeiden. Dies gilt auch während der Bauphase.

Prognose des Tötungsverbots nach §44 Abs. 1 Nr 1 BNatSchG

Eine Erhöhung des Kollisionsrisikos von Singvögeln an Fensterfronten sollte vermieden werden. Die Vermeidung von Vogelschlag sollte bei der Gestaltung der Außenfassade und der Wahl der Fenster berücksichtigt werden, insbesondere aufgrund der Waldrandnähe.

Es kann davon ausgegangen werden, dass mit oben aufgeführten Maßnahmen Verstöße gegen die Schädigungsverbote nach §44 Abs. 1 BNatSchG vermieden werden können und die Beeinträchtigungen besonders schützenswerter Tierarten ausgeglichen werden.

07.10.2022

Dipl.Biol. Ingo Weiß
Häuserstr. 26
D-83671 Benediktbeuern
Tel.: 08857/899204
Mob.: 0176/48144957
Email: IngoWeiss@mail.de